

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 32/03 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4. Deutsche Angestellten-Krankenkasse -Pflegekasse-,
Nagelsweg 27-35, 20097 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 2004 durch den Vorsitzenden Richter Dr. P e t e r s , die Richter Dr. B e r c h t o l d und Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die ehrenamtlichen Richter J u n g w i r t h und H a r m s beschlossen:



1. Auf die Beschwerde der Klägerin wird die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 28. Mai 2003 zugelassen.
2. Dieses Urteil wird aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I

Die beklagte Krankenkasse machte als Einzugsstelle mit Bescheid und Widerspruchsbescheid gegen die Klägerin als Arbeitgeberin Gesamtsozialversicherungsbeiträge auf Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung des Beigeladenen zu 1) geltend. Als (nachgezahltes) Arbeitsentgelt sah die Beklagte dabei einen Teil der in einem arbeitsgerichtlichen Vergleich vereinbarten Abfindung von 105.000 DM an. Die Klägerin vertrat demgegenüber die Ansicht, die Abfindung enthalte kein nachgezahltes Arbeitsentgelt, sondern sei allein eine Abgeltung für den Verlust des Arbeitsplatzes. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit Urteil vom 29. Mai 2002 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin mit Urteil vom 28. Mai 2003 zurückgewiesen. Es hat den genannten Betrag teilweise als nachgezahltes Arbeitsentgelt und insofern als beitragspflichtig angesehen.

Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Sie macht die Revisionszulassungsgründe der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend.

Die Klägerin beantragt,
die Revision gegen das Urteil des LSG vom 28. Mai 2003 zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,
die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie hält einen Revisionszulassungsgrund für nicht gegeben.

Die Beigeladenen haben sich nicht geäußert.



II

1. Die Beschwerde führt zur Zulassung der Revision. Die Klägerin macht zutreffend einen Verfahrensmangel geltend, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann. Sie rügt sinngemäß eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG. Hierauf kann die Rüge eines Verfahrensmangels nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dieses legt die Beschwerdebegründung mit Erfolg dar.

Mit der Frage, ob Abfindungen beitragspflichtiges Arbeitsentgelt enthalten, hat sich der Senat in zwei Urteilen vom 21. Februar 1990 - 12 RK 20/88 (BSGE 66, 219 = SozR 3-2400 § 14 Nr 2) und - 12 RK 65/87 - befasst. Im vorliegenden Verfahren richtet sich die Antwort auf die Frage im Wesentlichen nach der Auslegung des arbeitsgerichtlichen Vergleichs und dabei insbesondere von dessen Nummern 2. und 4. Die Klägerin hat dazu die Ansicht vertreten, es habe sich bei der vereinbarten Summe nur um eine Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes und nicht auch um nachgezahltes Arbeitsentgelt gehandelt. Hierfür hat sie ausweislich der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem LSG nach ihrem Hauptantrag auf Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und des angefochtenen Bescheides der Beklagten hilfsweise eine Beweiserhebung beantragt: Dafür, dass die Abfindung auf Grund des hohen Prozessrisikos für die Kündigungsschutzklage vereinbart wurde und dass der Beigeladene zu 1) nicht arbeitswillig war, durch Vernehmung des Herrn H. P. Diesem Beweisantrag ist das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Die Ausführungen auf Seite 20/21 seines Urteils berücksichtigen nicht, dass die Klägerin die Zeugenvernehmung zu Tatsachen beantragt hat, die bei den Vergleichsgesprächen vor dem Arbeitsgericht von Bedeutung gewesen sein und den Vergleichsinhalt maßgeblich beeinflussen haben können. Entgegen den Ausführungen des LSG bezog sich der Antrag der Klägerin nicht auf die rechtliche Beurteilung durch den Zeugen und den Beratungsinhalt. Es ist auch nicht erkennbar, dass der benannte Zeuge von vornherein - auch nicht als mittelbarer Zeuge auf Grund der Verhandlung vor dem Arbeitsgericht - keine Angaben zur Arbeitswilligkeit des Beigeladenen zu 1) machen kann.

Auf dem Verfahrensmangel kann das Urteil des LSG beruhen. Es ist nicht auszuschließen, dass es nach einer Vernehmung des Zeugen bei seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) zu einem anderen Ergebnis gelangen kann. Zutreffend ist allerdings, dass das LSG die rechtliche Beurteilung selbst vorzunehmen hat und dass es bei einer Beendigung des Arbeitsver-



hältnisses erst zum 30. Juni 1999 ohne anderweitige Zahlung der Rechtfertigung bedarf, wenn in dem Abfindungsbetrag kein nachgezahltes Arbeitsentgelt enthalten sein soll.

2. Der Senat hat zur Abkürzung des Verfahrens von seiner Befugnis nach § 160a Abs 5 SGG Gebrauch gemacht, das angefochtene Urteil schon im vorliegenden Beschluss aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung vorbehalten, die das Verfahren abschließt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)